

Platzordnung

Camping- und Ferienpark Wulfener Hals

Wir wünschen Ihnen einen erholsamen Aufenthalt und sind bemüht, Ihnen die Zeit, die Sie bei uns verbringen werden, so angenehm wie möglich zu gestalten. Im Interesse aller anwesenden Gäste werden Sie höflich gebeten, alles zu unterlassen, was die Gemeinschaft der Gäste stören könnte und sich an die nachfolgende Platzordnung zu halten. Für Ihren Aufenthalt bestehen gesetzliche Grundlagen, die wir in unserer Platzordnung berücksichtigen müssen, unter anderem die Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze Schleswig-Holstein.

1. Zutritt zum Camping- und Ferienpark

Der Zutritt unserer Anlage ist nur angemeldeten Personen gestattet. Auch Besucher müssen vor Betreten des Geländes in der Rezeption angemeldet werden. Fahrzeuge dürfen den Platz nur mit einem an der Windschutzscheibe vorne rechts deutlich sichtbar hinterlegten gültigen Berechtigungsausweis und der gültigen Schrankenkarte befahren. Für nicht gekennzeichnete Fahrzeuge kann die doppelte Tagesgebühr berechnet werden. Pro Parzelle darf grundsätzlich nur jeweils ein Fahrzeug auf dem zugewiesenen Standplatz abgestellt werden. Für weitere Fahrzeuge gibt es außerhalb der Wartespur einen Parkplatz vor dem Campingpark. Weitere Fahrzeuge dürfen kostenpflichtig auf dem Tagesparkplatz abgestellt werden.

2. Zufahrt

Die Zufahrt des Platzes wird durch automatische Schranken geregelt, die durch ein EDV-System unterstützt werden. Jede Durchfahrt sowie die Kennzeichen werden protokolliert. Der Ein- und Ausfahrtsbereich wird zusätzlich per Kamera überwacht und die Bilder werden aufgezeichnet. Mit der Benutzung der Schrankenkarte erkennt der Benutzer die Nutzungsbedingungen an. Wenn Sie Besuch erwarten, melden Sie diesen bitte in jedem Falle vorher in der Rezeption an und stimmen die Frage der Unterbringung des Besucherfahrzeugs ab. Bitte beachten Sie Folgendes beim Gebrauch der Schrankenkarte: Da eine Doppelnutzungssperre eingebaut ist, öffnet sich die Schranke der Einfahrt erst dann wieder, wenn Sie die Ausfahrt zuvor mit Ihrem Fahrzeug verlassen haben. Sollten die Schranken einmal offen stehen, müssen Sie, um das weitere Funktionieren Ihrer Karte zu gewährleisten, in jedem Falle den Ausfahrtleser betätigen, da ansonsten die erneute Einfahrt verhindert wird. Darüber hinaus nimmt das Lesegerät die Karte nur dann als berechtigt an, wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug direkt vor der Schrankenanlage (auf der Induktionsschleife) stehen. Für Wohnmobile, die nicht an die Öffnungszeiten der Schranken gebunden sein wollen, haben wir zwei gesonderte Wohnmobilplätze, die ständig zugänglich sind.

3. Standplatz

Innerhalb des Parzellengrundstücks befindliche Bäume und sonstige Grünanlagen mindern die Parzellengröße nicht, sondern zählen zur Grundfläche. Sie dürfen ohne Zustimmung des Vermieters nicht entfernt oder beschädigt werden.

Alle Stand-/Stellplätze sind parzelliert und mit Nummerierung gekennzeichnet. Sollten Ihrerseits Unklarheiten vor dem Aufbau Ihrer Wohneinheit bestehen, stimmen Sie die Rückfragen bitte mit der Rezeption ab. Generell gilt folgende Regelung: Zur Platzgrenze ist ein Abstand von 1,50 m einzuhalten. Insgesamt muss zum Nachbarwohnwagen/Vorzelt ein Abstand von mindestens 3 m eingehalten werden. Zu Wegen oder Freiflächen muss dieser Abstand nicht eingehalten werden. Wenn z.B. für eine gesamte Reihe eine abweichende Aufbaurichtung vorgegeben wurde ist auch eine andere Regelung möglich, z.B. dass alle Benutzer den Wohnwagen direkt an der Grenze aufstellen und dann ein Abstand von 3 m zur Nachbarwohneinheit eingehalten wird. Das ist jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Platzleitung möglich. Reicht der Platz nicht aus oder treten Unklarheiten wegen der Grenzmarkierung auf, halten Sie bitte vor Aufbau sofort Rücksprache mit der Platzleitung. Auch zu einem Boot muss ein Abstand von mindestens 3 m eingehalten werden. Zweitwohnwagen sind auf den Parzellen nach der Camping- und Zeltplatzverordnung nicht gestattet. Zu Pavillon- Kinder- und Gerätezelten muss innerhalb der Parzelle kein eigener Abstand eingehalten werden, jedoch zur Nachbarwohneinheit.

Der Mieter ist für den ordnungsgemäßen Gesamtbrandschutzabstand verantwortlich und haftbar. Bei Nichteinhaltung der Mindestabstände kann die Platzleitung die unverzügliche Beseitigung verlangen. Falls diese nicht erfolgt, ist die Platzleitung befugt, notfalls die Beseitigung selbst oder durch ortsansässige Unternehmer gegen Kostenerstattung vornehmen zu lassen. Das Umgrenzen der Standplätze mit Gräben oder festen Umzäunungen ist nicht gestattet. Hierzu zählen Umzäunungen jeglicher Art. Reetmatten, in welcher Form auch immer, sind aus Brandschutzgründen nicht zugelassen.

Windschutzanlagen müssen einen wertigen Gesamteindruck vermitteln, ins Umfeld passen und bedürfen der Genehmigung durch den Vermieter.

NEU: Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 der neuen Camping- und Wochenendplatzverordnung des Landes Schleswig-Holstein gilt, seit dem 31. Juli 2020:

„**Sichtschutzwände** sind bis zu einer Höhe von 2 m und bis zu einer **Länge von insgesamt 5 Metern** an bis zu zwei Seiten pro Standplatz zulässig, wenn sie nicht aus leicht entflammbarem Material bestehen.“

Windschutzanlagen dürfen die Beweglichkeit des Wohnwagens nicht einschränken. Daher dürfen Pfosten nur in Bodenhülsen errichtet werden, so dass sie jederzeit herausnehmbar sind.

Vorzelte dürfen nicht fest mit dem Wohnwagen verbunden werden. Feste Verbindungen zwischen Zeltstützen und Boden wie z.B. Betonfundamente sind nicht zulässig. Der Einbau von Türen und Fenster sowie beweglicher Küchenzeilen ist gestattet, ein Innenausbau der Vorzelte, z.B. durch Ausschalung ist hingegen nicht gestattet.

Schutzdächer über dem Wohnwagen sind zulässig, sofern die Beweglichkeit von Wohnwagen und Vorzelt hierdurch nicht eingeschränkt werden, es insbesondere nicht fest im Fundament bzw. Boden verankert ist. Das Dach muss zusätzlich trennbar sein in einem Teil, der über den Wohnwagen reicht und einem Teil, der das Vorzelt abdeckt.

4. Fußboden

Die Nutzung von Holzfußböden im Bereich des Vorzeltes ist gestattet, solange die Grundsätze des Umgangs mit Feuer und Holz im Sinne der Brandverhütung beachtet werden und sie die Mobilität der Campingeinrichtung nicht behindern.

Die Verwendung von zusätzlichen Bodenbelägen außerhalb des Vorzeltes für Terrassen oder Zuwege ist nur mit Zustimmung des Vermieters gestattet und muss einen wertigen Gesamteindruck vermitteln. Es darf eine Grundfläche von maximal 20 qm nicht überschritten werden.

5. Wohnwagen, Vorzelte, Wohnmobile

„Zelte und Wohnwagen müssen so beschaffen und aufgestellt sein, dass sie jederzeit, Wohnwagen auf ihren Rädern, von ihrem Standplatz entfernt werden können (§ 3 (1) der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze Schleswig-Holstein). Die Grundfläche von Zelt und Wohnwagen darf 40 qm nicht übersteigen. Wohnwagen dürfen einschließlich ihrer Aufbauten darüber hinaus eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

Für das Aufstellen von „Standvorzelten“ ist in jedem Einzelfall die vorherige schriftliche Erlaubnis der Geschäftsleitung einzuholen. Hierfür gelten besondere Bedingungen. Als Wohnwagen gelten ebenfalls „motorisierte Wohnfahrzeuge“ (Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze Schleswig-Holstein), also Wohnmobile. Im Wohnmobilpark ist der Aufbau von Vorzelten und Zusatzzelten nicht gestattet. Unter dem Wohnwagen darf nichts gelagert werden. Feste Sockelverkleidungen sind nicht zugelassen. Außerhalb des Wohnwagens/ Vorzeltes darf nichts gelagert werden, auch keine Blumenkübel, Außenduschen, Hollywoodschaukeln, Surfbrettständer und Sonstiges. Der Wohnwagen und das Vorzelt/Standvorzelt sind insbesondere bei längeren Aufenthalten ständig in einem gepflegten Zustand zu halten.

6. Pflege des Standplatzes

Der Mieter hat die Pflege des Standplatzes und der benachbarten Anpflanzungen während der Nutzungsdauer zu übernehmen. Das Pflanzen von Blumen oder Büschen oder Bäumen ist nicht gestattet. Insbesondere ist der regelmäßige Rasenschnitt und im Herbst das Entfernen des Laubes sicherzustellen. Für die Pflege des Standplatzes und des Wohnwagens/ Vorzeltes kann vom Mieter ein ergänzender Servicevertrag abgeschlossen werden.

7. Gasanlage / Feuerlöscher

Der Wohnwagen ist gemäß der gesetzlichen Bestimmungen alle 2 Jahre einer Gasüberprüfung zu unterziehen. Der Mieter verpflichtet sich, diese Vorgaben einzuhalten.

8. Abfälle

Abfälle dürfen nur in der dafür vorgesehenen zentralen Sammelstelle des Campingparks entsorgt werden. Abfälle sind nach den Vorgaben des Vermieters nach Wertstoffen, Kompost und Restmüll zu trennen. Die Benutzung der zentralen Sammelstelle ist zeitlich nur außerhalb der Ruhezeiten gestattet, damit für andere Gäste keine unzumutbare Beeinträchtigung erfolgt.

Müll darf auf dem Standplatz nicht gelagert werden, insbesondere keine Essensreste im Vorzelt und auf keinen Fall in die Papierkörbe geworfen oder am Wegesrand abgestellt werden, da dies Ungeziefer anlockt. Sperrmüll und Kühlschränke sowie Sondermüll dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung und Kostenerstattung entsorgt werden.

9. Schmutzwasser

Für Schmutzwasser benutzen Sie bitte nur die dafür vorgesehenen Ausgussvorrichtungen. Schmutzwasser von Wohnwagen auf Standplätzen, die keinen eigenen Kanalanschluss haben, müssen in Behältern gesammelt und regelmäßig in den dafür vorgesehenen Entsorgungsstellen geleert werden. Lassen Sie in keinem Fall Abwasser im Erdreich versickern. Die Benutzung von Chemie-WC's ist nur mit den vom Vermieter empfohlenen Mitteln in ausreichender Verdünnung gestattet. In der Rezeption liegen Hinweisblätter für das Umgehen mit Chemie-WC's aus. Halten Sie sich bitte an die dort empfohlenen Vorgaben. Alternativ dazu stehen Ihnen zwei entgeltpflichtige, automatische Entsorgungsstationen (CamperClean) zur Verfügung. Die Entsorgungsstellen sind im Lageplan des Campingparks gekennzeichnet. Die Entsorgung von Schmutzwasser in den bei den überfahrbaren Grauwasserschächten in den Wohnmobilparks ist verboten und wird mit einer Gebühr von 20 € sanktioniert.

10. Offenes Feuer

Offene Feuer sind auf dem gesamten Gelände aus Brandschutzgründen nicht gestattet.

11. Hunde/Haustiere

Bitte beachten Sie unsere neuen Bestimmungen hinsichtlich des Mitbringens von Haustieren, die Sie in den Vertragsbedingungen Ihrer Buchung unter Punkt 12 finden. Insbesondere hinsichtlich des Genehmigungsvorbehaltes, der Vorlage des Heimtierpasses, der Chippflicht sowie der Kennzeichnungspflicht mit Halsband und Marke auf der Anlage.

12. Rauchen

Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage ist das Rauchen in den gastronomischen Einrichtungen des Campingparks generell nicht gestattet. Im Bereich der Bierbar Surfboard haben wir eine gesonderte Raucherzone eingerichtet. Das Rauchen in der Open-Air-Area ist gestattet. In unseren Mietobjekten ist das Rauchen nicht gestattet.

13. Boote

Das Mitbringen und Abstellen von Booten auf dem Campingparkgelände, den angrenzenden Flächen und auf den angrenzenden Wasserflächen ist dem Mieter nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den Vermieter gestattet. Der Vermieter erhebt zunächst eine allgemeine Umlage für alle Bootshalter, unabhängig von dem Ort der Lagerung des Bootes. Sie beinhaltet das Recht des Mieters zur Aufstellung des Bootes auf der eigenen gemieteten Parzelle; allerdings unter der Einhaltung der notwendigen Abstandsgrenzen (3 m zum eigenen und jedem anderen Wohnwagen/Zelt). Zusätzliche Landliegeflächen sowie Wasserliegeflächen werden vom Wassersportverein Wulfener Hals e.V. verwaltet. Hierfür ist eine Extragebühr direkt beim Verein zu entrichten. Boote und Trailer sind mit einer jeweils gültigen Plakette zu versehen. Der Vermieter behält sich vor, Boote und Trailer ohne gültige Plakette kostenpflichtig zu entfernen.

14. Badezone/Surfen

Während der Badesaison ist eine Badezone ausgetonnt. Innerhalb dieser Zone ist das Surfen und Kiten sowie das Fahren mit anderen Wassersportfahrzeugen nicht gestattet.

15. Gas

Pro Standplatz dürfen nur bis zu 2 Flaschen á 11 kg Gas und 2 Liter brennbare Flüssigkeit aufbewahrt werden.

16. FKK-Gelände

Der Strandbereich am östlichen Ende der Landzunge ist tagsüber der Benutzung von FKK-Anhängern vorbehalten. Wir bitten Sie höflich, dies zu berücksichtigen. Außerhalb der Badesaison können Sie auf dem Gelände selbstverständlich spazieren gehen. Der ausgewiesene geschützte Bereich darf nicht betreten werden.

17. Umweltschutz

Eine gesunde Umwelt und schöne Natur ist die Grundlage für unser Handeln, um die Ferienanlage auch für künftige Gäste attraktiv zu halten. Wir verpflichten uns und bitten unsere Gäste um eine sparsame und umweltverträgliche Nutzung der natürlichen Ressourcen, wie Energie, Wasser und Luft sowie Boden, Flora und Fauna. Bitte beachten Sie, dass die Grünfläche und der abgesperrte Strandbereich auf der Landzunge als geschützter Lebensraum für Wasservögel und zum Schutz der Dünen nicht betreten werden darf. Dies gilt auch für das Steilufer am Naturstrand an der Südseite der Anlage. Hier befindet sich die unter Schutz stehende zweitgrößte Uferschwalbenkolonie Norddeutschlands. Das Spaziergehen im Bereich des öffentlichen Naturstrandes ist gestattet.

18. Baden

Das Baden im Schwimmbad, in der Ostsee und im Burger See erfolgt auf eigene Gefahr. In der Hauptferienzeit wird die Badezone in der Ostsee durch eine DLRG-Mannschaft bei gehisster Flagge bewacht. Achten Sie bitte auf die Besetzungs- und Warnhinweise. Das Schwimmbad ist nur in den vorgesehenen Nutzungszeiten zugänglich. Die Beckentiefe beträgt 30 cm bis 135 cm. Aus Sicherheitsgründen ist das Springen vom Beckenrand nicht gestattet.

19. Spielplätze

Die Benutzung der Spielplätze erfolgt bei aller Sorgfalt unsererseits auf eigene Gefahr.

20. Platzruhe

Von 23.00 bis 7.00 Uhr und zwischen 13.00 bis 15.00 Uhr gilt eine Ruhezeit. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Platz ist das Fahren mit Kraftfahrzeugen innerhalb der Ruhezeiten auf ein Minimum, wie z.B. Notfälle, zu beschränken. Radio und TV-Geräte usw. dürfen nur insoweit benutzt werden, dass außerhalb der Wohneinheit nichts zu hören ist. Im Interesse aller erholungssuchenden Gäste wird gebeten auch laute Unterhaltung in den Abendstunden zu vermeiden.

Im Rahmen unseres Veranstaltungs- und Freizeitprogramms führen wir im Bereich des Gastronomie- und Freizeitgebäudes sowie der Veranstaltungszelte Live-Veranstaltungen und Shows durch. Diese werden in der Regel bis 23.00 Uhr beendet; an einigen Tagen auch später (ca. bis 23.30/24.00 Uhr).

Alle Gäste haben sich jederzeit so zu verhalten, dass andere Gäste nicht gestört werden. Nächtliche Ruhestörungen können der Rezeption über das Notdiensttelefon gemeldet werden. Bei Verstößen gegen die Platzruhe kann ein sofortiger Platzverweis ausgesprochen werden. Auch tagsüber, außerhalb der ausdrücklichen Ruhezeit, ist ruhestörender Lärm grundsätzlich zu unterlassen.

21. Höchstgeschwindigkeit/Befahren des Platzes

Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Platz ist 6 km/h. Der gesamte Platzbereich gilt als verkehrsberuhigte Zone. Bei häufigem Benutzen ist das Fahrzeug außerhalb des Schrankenbereichs auf dem Parkplatz außerhalb der Wartespur abzustellen. Andere Flächen als der gemietete Standplatz oder gesondert gekennzeichnete Parkplätze sind von Fahrzeugen freizuhalten, insbesondere der Uferbereich. Hier besteht Parkverbot. Die Wartespur ist für neu anreisende Gäste freizuhalten. Falls erforderlich, werden falsch abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt. Die Betriebsaufläufe können es erfordern, dass Betriebsfahrzeuge mit bis zu 25 km/h für unsere Gäste im Einsatz sind.

22. Strom

Die Gefahrenübergangsstelle zwischen der elektrischen Anlage des Mieters und der elektrischen Anlage des Vermieters ist die Steckverbindung am Verteilerkasten. Der Mieter haftet gegenüber Dritten für sämtliche Schäden, die durch den ihm gehörenden Teil der elektrischen Anlage verursacht werden. Die Stromabnahme pro Tag ist auf eine campingübliche Entnahmemenge beschränkt. Bei mehrfachen Störungen an der Anlage des Mieters kann der Vermieter die Stromzufuhr bis zur Beseitigung der Mängel unterbrechen. Eventuell auftretende Störungen an der Anlage des Vermieters werden baldmöglichst, innerhalb der Arbeitszeit, abgestellt. Regressansprüche lassen sich aus der Unterbrechung der Stromzufuhr nicht ableiten.

23. Elektromobil

Hinter dem Showzelt haben wir drei kostenpflichtige Ladestationen für Elektro-Fahrzeuge. Das Laden von Elektro- und / oder Plugin-Hybrid-Fahrzeugen ist nur auf den ausgewiesenen Bereichen möglich. Das Laden an Standplätzen ist nicht gestattet. Details finden Sie im Internet unter www.wulfenerhals.de/elektromobil.

24. Paketannahme

Aufgrund des hohen Bestellaufkommens unserer Gäste behalten wir uns vor, für die Annahme von Paketen eine Bearbeitungsgebühr zu erheben, die unserer Webseite oder in unserer Rezeption bekannt gegeben wird.

25. Besondere Gefahren durch Wetterereignisse

Besondere Gefahren können sich bei Extremwetterlagen ergeben. Unser Platz liegt direkt am Wasser, an der Ostsee und am Burger Binnensee. Er kann deshalb von Hochwasserereignissen betroffen sein. Informieren Sie sich bitte über unsere Aushänge und Warnhinweise (Rezeption, unsere Homepage: www.wulfenerhals.de, den Deutschen Wetterdienst usw.) über die aktuelle und die zu erwartende Wetterlage und führen Sie entsprechende Maßnahmen zum Hochwasserschutz durch. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf unseren öffentlich aushängenden Notfall- und Evakuierungsplan hin. Bestimmte Wetterereignisse wie z.B. Regenfälle und die daraus resultierenden Folgen bilden keinen Reise- bzw. Mietmangel, sondern sind als Naturereignisse vom Vermieter nicht zu vertreten. Beachten Sie außerdem, dass im Winterhalbjahr nur eine beschränkte Schneeräumung und ein eingeschränkter Winterdienst auf den Hauptwegen vorgenommen werden.

26. Datenschutz

Wir verweisen auf unsere Datenschutzbestimmungen, die Sie in den Vertragsbedingungen Ihrer Buchung unter Punkt 14 finden. Insbesondere hinsichtlich der Speicherung personenbezogener Daten sowie der Videoüberwachung.

27. Notdienst

Der Notdienst über die Rezeption ist zu erreichen, unter

- Tel.: 04371/8628-46.
- Nachtwächter: 0172-7071356
- DLRG-Station: Nottelefon: 0175-8867539
- Notruf: 110 / Feuerwehr (Rettungsdienst): 112
- Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116117
- Wasserschutzpolizei: 04371/864180
- Polizeistation Burg: 04371/503080

28. Richtsicht auf Persönlichkeitsrechte

Achten Sie bei Foto- und Filmaufnahmen auf die Persönlichkeitsrechte anderer Gäste. Die Nutzung von Drohnen ist nur mit Genehmigung der Geschäftsleitung auf dem Gelände erlaubt. Der Vermieter ist berechtigt, fotografische Aufnahmen, Luftaufnahmen sowie Videos zu Marketingzwecken zu erstellen. Sofern hier Personen hier Personen oder Eigentum des Mieters zu erkennen sind, die hierbei nicht im zentralen Vordergrund stehen, verpflichtet sich der Mieter auch im Namen seiner (minderjährigen) Mitreisenden, der Verwendung der Aufnahmen zuzustimmen.

29. Sonstiges

Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln und ordentlich und sauber zu hinterlassen. Den Anweisungen der Platzleitung bzw. seiner Beauftragten ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Platzordnung behält sich der Vermieter im Rahmen des Hausrechts vor, die Kündigung des Mietvertrages, in schwerwiegenden Fällen fristlos, auszusprechen. Die Platzleitung ist in der Ausübung des Hausrechts berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie des Platzes zu verweisen, wenn dieses zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Platz und im Interesse der übrigen Gäste erforderlich erscheint oder wenn der Gast während seines Aufenthalts Personal oder andere Gäste beleidigt, die Ruhe der anderen Gäste stört, sich fremdenfeindlich oder sonst diskriminierend äußert bzw. verhält, in der Vergangenheit bereits Scheinreservierungen vorgenommen hat und/oder das Inventar des Platzes bzw. die Ausstattung der Mietobjektes mutwillig zerstört oder beschädigt. Ein solches Verhalten berechtigt den Vermieter, ein sofortiges Hausverbot auszusprechen und durchzusetzen.

Der Gast haftet für die von ihm und seinen Mitbewohnern verursachten Schäden sowie die von seinen Einrichtungen, Anlagen und Geräten ausgehenden Schäden. Der Abschluss einer Teilkaskoversicherung wird empfohlen.

Diese Platzordnung in ihrer jeweiligen Fassung und die behördlichen Vorschriften, insbesondere die Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze Schleswig-Holstein sind Bestandteil dieses Vertrages. Der Mieter erkennt die Vertragsbedingungen und die Platzordnung des Vermieters an und nimmt die behördlichen Vorschriften zur Kenntnis.

Camping- und Ferienpark Wulfener Hals

Riechey Freizeitanlagen GmbH & Co. KG

Stand : August 2020